



Wortlaut der Satzung:

Satzung des Vereins

"Erlebtes Mittelalter Kiel - Vereinigung für mittelalterliches Kulturgut e.V."

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	2
§ 4 Vereinsämter.....	2
§ 5 Mitglieder	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Beitrag.....	4
§ 10 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 11 Vereinsorgane.....	5
§ 12 Vorstand.....	5
§ 13 Vorstandssitzung	6
§ 14 Kassenwart	6
§ 15 Schriftführer	7
§ 16 Materialwart	7
§ 17 Schwertmeister	7
§ 18 Tanzmeister	7
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 20 Inhalt der Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung.....	8
§ 21 Inhalt der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung	8
§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 24 Kassenprüfer.....	9
§ 25 Haftpflicht	9
§ 26 Auflösung des Vereins	9
§ 27 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Erlebtes Mittelalter Kiel - Vereinigung für mittelalterliches Kulturgut e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 3855 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuer begünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Rekonstruktion, Belebung und Vermittlung materiellen und immateriellen mittelalterlichen Kulturgutes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere durch spezielle Veranstaltungen. Dies beinhaltet die Teilnahme an fremden, als auch die Vorbereitung, Planung und Durchführung von eigenen internen und öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben. Vereinsinterne Veranstaltungen dienen der Bildung der Vereinsmitglieder und der Rekonstruktion historischer Fertigkeiten sowie der Herstellung von Gegenständen, z.B. durch Exkursionen, Vorträge, Tanztraining, Kampftraining, handwerkliche und musikalische Workshops. Auf fremden und öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. historischen Stadtfesten, Lehrveranstaltungen, Schulprojekten, Events, Zeltlagern, historischen Märkten mit Ständen, Burg- und Museumsbelebungen u. Ä. trägt der Verein sein Wissen in die Gesellschaft. Er vermittelt Informationen, führt Mitmachaktivitäten und Vorführungen zu Themen wie Musik, Tanz, Handwerk, Alltagsleben, Kampf im Mittelalter (z.B. Bogenschießen, Messer- und Axtwerfen und weitere Kampftechniken) und andere Maßnahmen durch, die der Verwirklichung des Vereinszwecks insgesamt förderlich sind.

(4) Der Verein strebt keinen eigenwirtschaftlichen Gewinn an. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung gleiche Rechte ein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein

hauptamtlicher Vertreter und/oder Hilfspersonal eingesetzt werden.

(3) Die Einstellung eines hauptamtlichen Vertreters und/oder Hilfspersonal muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Probemitgliedern
3. Fördermitgliedern
4. ruhenden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

(2) Ein ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, das kein Probemitglied, Fördermitglied, ruhendes Mitglied oder Ehrenmitglied ist.

(3) *entfällt*

(4) Ein Fördermitglied unterstützt den Verein finanziell oder in anderer Art und Weise. Die Zuwendung muss in ihrer Art mindestens der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entsprechen. Geringere Zuwendungen sind Spenden, bedingen aber keinen Status als Fördermitglied.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Der Antrag auf Aufnahme zur Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu erklären, ob er als Probemitglied oder Fördermitglied beitreten will.

(3) Mitglieder, die dem Verein neu beigetreten und keine Fördermitglieder sind, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine Probezeit, die frühestens nach einem Jahr in der darauf folgenden Mitgliederversammlung endet. Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Zahlungseingangs der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags. Erfolgt der Zahlungseingang an unterschiedlichen Terminen, so gilt der spätere Tag. Ein Probemitglied wird mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zum ordentlichen Mitglied gewählt. Probemitglieder sind in ihren Rechten nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt.

(4) Für Ehren- und Fördermitglieder entfällt die Probemitgliedschaft. Die Probezeit beginnt für Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht und Fördermitglieder, sobald eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt wird.

(5) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Mit der Aufnahme wird die gültige Aufnahmegebühr fällig. Für Ehrenmitglieder und Fördermitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(7) Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Satzung.

(8) Ein ordentliches Mitglied kann ruhendes Mitglied werden, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die ruhende Mitgliedschaft geht wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sobald das Mitglied an einer Vereinsaktivität teilnimmt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Probemitglieder, Fördermitglieder und ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder haben nur dann aktives und passives Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie vor der Ernennung zum Ehrenmitglied bereits ordentliche Mitglieder waren oder durch die Mitgliederversammlung zum ordentlichen Mitglied gewählt werden (§ 6 Absatz 3).

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Probemitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) *entfällt*

§ 9 Beitrag

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder haben Beiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 6 Absatz 6).

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Fristbeginn ist der 1. des auf den Eingang des Schreibens folgende Monat. Ein Funktionsträger legt mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Austrittserklärung automatisch seine Ämter nieder. Ob der Funktionsträger seinen alten Posten bis zu seinem Ausscheiden weiter kommissarisch betreuen kann, entscheidet der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
2. wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen mit mehr als drei Monaten oder sonstiger Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber, trotz Mahnung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. wegen unehrenhafter Handlungen.
5. wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(5) In den Fällen des § 10 Absatzes 3 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der oder die Betroffene ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Einschreibung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Ausscheiden hat das Mitglied alle in seinem oder ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, herauszugeben. Er oder sie kann nicht mit etwaigen Forderungen aufrechnen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. dem Kassenwart
3. dem Schriftführer
4. dem Materialwart
5. ferner gehören dem Vorstand der Tanzmeister und der Schwertmeister an, die jedoch nur

eine Beraterfunktion erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

(4) Nur der 1. und 2. Vorsitzende sind zu Handlungen gemäß §12 Absatz 5 berechtigt.

(5) Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als € 500,- (in Worten - fünfhundert -) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einzusetzen.

(7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(8) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss dieser Nachfolger vorgestellt und mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

(10) Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

(11) Die Posten des Tanz- und Schwertmeisters müssen nicht zwangsläufig besetzt werden. Falls sich kein Kandidat findet, werden die Aufgaben je nach Bedarfs- und Personallage durch den Vorstand ausgeführt bzw. delegiert.

§ 13 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Kassenwart

(1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen.

(2) Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 16 Materialwart

(1) Der Materialwart ist für die Verwaltung des Inventars zuständig. Ihm obliegt die Instandhaltung und Beschaffung des vereinseigenen Materials und dessen Erfassung in einer Inventarliste. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er verfügungsberechtigt über einen vom Vorstand festgelegten Betrag im Monat für die Beschaffung von Baumaterialien und Ersatzteilen.

(2) Der Materialwart ist verantwortlich für die Organisation der Beschaffung von Verpflegungsmitteln für Veranstaltungen des Vereins.

(3) *entfällt*

§ 17 Schwertmeister

(1) Der Schwertmeister ist verantwortlich für die Durchführung des Trainingsablauf und für öffentliche Auftritte der Schaukampfgruppe, des weiteren für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

(2) Der Schwertmeister ist dem Vorstand Rechenschaft über den Ausbildungsstand der Schaukampftruppe schuldig.

§ 18 Tanzmeister

(1) Der Tanzmeister ist verantwortlich für die Durchführung des Trainingsablaufs und für öffentliche Auftritte der Tanzgruppe.

(2) Der Tanzmeister ist dem Vorstand Rechenschaft über den Ausbildungsstand der Tanzgruppe schuldig.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Halbjahr stattfinden. Im 1. Halbjahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung. Auf der Jahreshauptversammlung wird eine Wahl des Kassenprüfers durchgeführt. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

(4) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt zudem über Satzungsänderungen.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Berichte der Revisoren (Kassenprüfer)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Verschiedenes

§ 21 Inhalt der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Verschiedenes

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. und 2. Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und insgesamt wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (zu diesen zählt auch der Vorstand) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung es nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.

(4) Es ist nicht möglich, seine Stimme für eine Wahl oder Abstimmung bei Abwesenheit auf eine andere Person zu übertragen. Das Recht der schriftlichen Stimmabgabe bleibt davon unberührt.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und bestätigt dies auf der Jahreshauptversammlung.

§ 25 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Ronald-McDonald-Haus Kiel.

(4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht des Amtsgerichtes Kiel anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung des 01.04.1996 in Kraft.
Tag der Errichtung der Satzung ist der 30. März 1996

Die am 30.03.1996 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.1996 in § 12 (Vorstand) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2002 in § 2 (Ziel und Zweck des Vereins), § 8 (Pflichten der Mitglieder), § 12 (Vorstand) und § 26 (Auflösung) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2010 in § 5 (Mitglieder), § 6 (Erwerb der Mitgliedschaft), § 7 (Rechte der Mitglieder), § 8 (Pflichten der Mitglieder), § 10 (Verlust der Mitgliedschaft), § 12 (Vorstand), § 16 (Materialwart), § 19 (Ordentliche Mitgliederversammlung) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.2024 in § 1 (Name und Sitz), § 2 (Zweck des Vereins) und § 22 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) geändert.